
An die
prüfungsberechtigten Vereine im VDH
(Verteiler: ADRK, BK, IBC, DBC, DV, dhv, DVG, DMC (Malinois), KfT,
PSK, RZV Hovawart, SV und RSV 2000), VDP, CfBrH

Ba/Lo 8. Mai 2019

Regelwerk Dog Dancing

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen das vom VDH-Vorstand beschlossene Regelwerk Dog Dancing.

Wir dürfen Sie bitten mitzuteilen, ob der Sportbereich Dog Dancing nach Aufnahme im VDH zum Ausbildungs- und Prüfungsangebot in Ihrem Verein zählt und ob entsprechende Leistungskarten von Ihnen Ihren Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Weiterhin dürfen wir Sie bitten uns mitzuteilen, ob es in Ihrem Verein Personen gibt, welche Sie gemäß dem Verfahren lt. Rundschreiben VDH-Vorstand 11/2018 auf Ihre Richterliste im Bereich Dog Dancing übernommen haben und welche an der auf VDH-Ebene geplanten Richterschulung Herbst 2019 teilnehmen sollen.

Diejenigen Personen, die sich gemäß Rundschreiben des VDH-Vorstands um die Übernahme auf die Richterliste eines prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereins beworben haben, müssen zum 01.01.2020 die abschließende Entscheidung für eine Richterliste, im VDH oder außerhalb, treffen.

Was die Teilnahme an im VDH termingeschützten Dog Dancing-Turnieren betrifft, verweisen wir auf die VDH-Prüfungsordnung:

„Leistungskarte: Für jedes Team (dies gilt gleichermaßen für ausländische Starter), das zu einem Turnier gemäß der VDH-PO-DD in den offiziellen Klassen gemeldet wird, ist bei der Meldung am Tage eine Turnierkarte (Download über www.vdh.de) vorzulegen, in welche die Prüfungsergebnisse eingetragen werden.

Abweichend können die Ergebnisse von Hunden aus prüfungsberechtigten Vereinen des VDH auch in von diesen ausgestellte und für die Dokumentation von DD-Prüfungen freigegebene Leistungs-

nachweise/-karten eingetragen werden. Bei Mitgliedern des DDI ist das DDI-Lizenzheft hinreichend.“

Bezüglich der Teilnahme an der VDH-DM und FCI-WM-Qualifikation gilt gemäß VDH-PO:

„Qualifikation, VDH-DM, FCI-WM etc.:

Startberechtigt sind ausschließlich Hunde, deren Eigentümer und Hundeführer nachweislich Mitglied des entsendenden prüfungsberechtigten VDH-Verbandes sind und für die ein gültiger Leistungsnachweis dieses Verbandes vorgelegt werden kann.“

Es wird ferner mitgeteilt, dass im Rahmen von innerhalb des VDH termingeschützten Prüfungen nach VDH-Prüfungsordnung ab 01.01.2020 nur solche Personen als Dog Dancing-Richter zum Einsatz kommen können, die auf einer Richterliste innerhalb des VDH oder anderen FCI-Nationalen Organisation stehen. Anforderungen von Dog Dancing-Richtern aus dem Ausland sind analog zu allen andren Sportbereichen zum Termenschutz gebenden VDH-Mitgliedsverein über die VDH-Geschäftsstelle bei der für den Richter zuständigen nationalen FCI-Organisation zu beantragen. Es darf kein Richter ohne Freigabe bei einer Prüfung eingesetzt werden.

Generell sollen für Fun-Klassen zwei Richter, für offizielle Klassen drei Richter eingesetzt werden. Ausnahme: Bei Turnieren, in denen insgesamt maximal 20 offizielle Starter/Tag antreten, sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Obmann/Obfrau auch zwei statt drei Richtern möglich. Der Einsatz eines Richteranwärters/Schattenrichters als zweiten Richter ist in Fun Klassen nach Rücksprache ebenfalls möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bartscherer
Geschäftsführer
Justiziar